

MERKBLATT

Stand 09/2013

Erkrankung des Kindes hier: Arbeitsbefreiung nach § 45 SGB und § 29 TV-L

Regelung bei Erkrankung des Kindes:

1. Ist es erforderlich, während der Arbeitszeit mit dem Kind zum Arzt zu gehen, so wird diese Zeit nicht gutgeschrieben. Lediglich der eigene Arztbesuch kann innerhalb der Regelarbeitszeit gutgeschrieben werden. Jedoch sollte immer versucht werden, Arztbesuche außerhalb der Arbeitszeiten zu legen.
2. Erkrankt ein Kind (unter 12 Jahren) und es ist nach ärztlicher Bescheinigung eine Betreuung erforderlich, so haben versicherte Arbeitnehmer nach § 45 SGB Anspruch auf Krankengeld für bis zu 10 Tage Arbeitsbefreiung pro Kind, jedoch höchstens 25 Tage pro Jahr; alleinerziehende Versicherte bis zu 20 Tage, jedoch höchstens 50 Tage pro Jahr.
3. Ist der Anspruch nach § 45 SGB ausgeschöpft oder besteht dieser Anspruch nicht, so haben Arbeitnehmer nach § 29 TV-L einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für bis zu 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr.
4. Der Anspruch nach § 45 SGB ist gegenüber dem Anspruch nach § 29 TV-L vorrangig.
5. Nach § 29 TV-L kann zur Betreuung eines kranken Kindes auch Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung beantragt und genehmigt werden.

Gesetzesgrundlagen:

§ 45 SGB:

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,

b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und

c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.